

13
VI ZR 312/62

V e r k ü n d e t
am 9. Juli 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2213 074

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Robert H [REDACTED], R [REDACTED] F [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

1. den Notar Hans B [REDACTED],
 2. den Notarassessor Fritz K [REDACTED],
- beide in M [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Juli 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
15. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche mit der Begründung geltend, daß der Notarassessor Fritz K. (Bkl. zu 2) als amtlich bestellter Vertreter des Notars Hans B. (Bkl. zu 1) die Amtspflichten als Notar verletzt habe. Diesen Ansprüchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eheleute Anton und Berta P. in M. hatten sich in einem gemeinschaftlichen Testament vom 28. November 1955 gegenseitig als Alleinerben und ihr einziges Kind Anton P. als Schlußerben des Überlebenden eingesetzt. Nach dem Tode ihres Sohnes (5. September 1956) entschlossen sie sich, den Kläger, einen Vetter des Ehemannes P., als Schlußerben und den Studenten Rainer Schimmer als Ersatz-Schlußerben einzusetzen. Im Auftrage der Eheleute P. begab sich der Kläger in die Geschäftsräume des Beklagten B. und unterrichtete dort den Notarassessor K. über die Absicht der Eheleute P., ihr gemeinschaftliches Testament entsprechend zu ändern.

Am 19. September 1956 erschien der Beklagte K. in den Mittagsstunden mit einem vorbereiteten Testamentsnachtrag in der Wohnung der Eheleute P.. Er las ihnen die Urkunde vor und ließ sie beide unterschreiben. Da ihm Bedenken kamen, ob Anton P. testierfähig sei, stellte er verschiedene Fragen an ihn. Darauf erklärte er, daß ihm die Testierfähigkeit Anton P.'s zweifelhaft erscheine und er deshalb einen entsprechenden Vermerk in die Urkunde aufnehmen müsse. Dagegen sträubte sich Frau P.. K. verließ daraufhin die Wohnung, ohne die Urkunde durch seine Unterschrift und das Notariatssiegel abgeschlossen zu haben.

- 3 -

Am 25. September 1956 wurden die Eheleute P. in eine Klinik eingeliefert. Dort starb Berta P. am 7. Oktober 1956. Sie wurde von ihrem Ehemann beerbt. Dieser starb am 12. Oktober 1956. Nach seinem Tode trat die gesetzliche Erbfolge ein. Der Kläger gehört nicht zu den gesetzlichen Erben. Er macht die Beklagten dafür verantwortlich, daß er nicht in den Besitz des Nachlasses gekommen ist, zu dem u.a. ein Wohnhaus in M. (Anwesen K.straße) gehört.

Der Kläger hat die Ansprüche, die er gegen die Beklagten zu haben glaubt, in Höhe von 6.100 DM an seinen Neffen Rainer S. abgetreten. Dessen Klage auf Zahlung dieses Betrages ist durch das Urteil des Landgerichts München I vom 15. Mai 1959 abgewiesen worden (Akten I 8 0 319/58 des Landgerichts München). Die Berufung und die Revision des S. hatten keinen Erfolg (Urteil des BGH vom 10. Juli 1961 - III ZR 99/60 - VersR 1961, 921).

In dem jetzigen Rechtsstreit verlangt der Kläger von den Beklagten 75.000 DM Schadensersatz und 4 % Zinsen seit Klagezustellung. Er wiederholt die Vorwürfe, die S. in dem früheren Prozeß gegen den Notarvertreter erhoben hat. Dieser habe daraus, daß Anton P. seine Unterschrift zitterig und langsam geleistet habe, nicht auf Zweifel an der Testierfähigkeit dieses Erblassers schließen dürfen. Die Fragen, die er an Anton P. gestellt habe, seien nicht geeignet gewesen, diese Zweifel zu beheben. P. sei schwerhörig gewesen und habe die Fragen zum Teil nicht richtig verstanden. K. habe diese Schwerhörigkeit Anton P.s nicht berücksichtigt, aber auch nicht beachtet, daß selbst ein Geistesschwacher ein Testament errichten könne. Er habe die Beurkundung nicht ab-



lohen dürfen. Seine Zweifel an der Testierfähigkeit Anton P[REDACTED]s habe er verschweigen und sie gegebenenfalls in einem Nachsatz festhalten müssen. Schließlich habe K[REDACTED] auch seine Beratungs- und Belehrungspflicht verletzt.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: K[REDACTED] habe sich wegen des Eindrucks, den Anton P[REDACTED] auf ihn gemacht habe, veranlaßt gesehen, dessen Testierfähigkeit durch einige Fragen zu prüfen. Anton P[REDACTED] habe die Fragen so gut wie völlig falsch beantwortet. Er sei zeitlich und örtlich desorientiert gewesen. Hieran sei nicht die Schwerhörigkeit, sondern die geistige Verfassung des P[REDACTED] schuld gewesen. Wegen seiner Zweifel an der Testierfähigkeit Anton P[REDACTED]s sei K[REDACTED] verpflichtet gewesen, einen Vermerk über diese Zweifel in die Urkunde aufzunehmen. Er habe Frau P[REDACTED] über seine Bedenken und die Notwendigkeit des Vermerks unterrichtet. Da Frau P[REDACTED] sich einer Beurkundung mit diesem Vermerk widersetzt habe, habe Kader es mit Recht abgelehnt, die Urkunde abzuschließen. Er habe sich aber bereit erklärt, das nachzuholen, sobald er benachrichtigt werde, daß sich der Gesundheitszustand des Anton P[REDACTED] gebessert habe. Zu einer solchen Benachrichtigung sei es nicht gekommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klügers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Klage für unbegründet, weil

nicht dargetan sei, daß der Beklagte Kader schuldhaft seine Amtspflichten verletzt hat (§§ 21, 35 RNotO). Zu diesem Ergebnis ist es aus den gleichen Erwägungen gekommen, die schon in dem oben erwähnten Vorprozeß des Rainer S. [REDACTED] zu der Abweisung der Klage geführt und die Billigung des Bundesgerichtshofs gefunden haben. Das jetzt angefochtene Urteil des Berufungsgerichts entscheidet über denselben Sachverhalt und ist ebenfalls aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Mit der Revision wiederholen die Beklagten - weitgehend mit demselben Wortlaut - die Bedenken, die sie schon gegen das Berufungsurteil des Vorprozesses erhoben haben. Ihre Rügen können auch jetzt keinen Erfolg haben und zwar aus den gleichen Gründen, die der Bundesgerichtshof schon in seinem Urteil vom 10. Juli 1961 - III ZR 99/60 - dargelegt hat. Auf diese in VersR 1961 Seite 921 abgedruckte Entscheidung kann daher verwiesen werden.

Hiernach war die Revision des Klägers zurückzuweisen, ohne daß es noch darauf ankommt, ob die Klage auch daran scheitern

muß, daß die Pflichten, um die es hier geht, dem Notar nicht gegenüber dem Kläger oblagen (vgl. Arndt DNotZ 1961, 466).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Hancbeck

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner